
Umsetzungshilfe Stärkung der Volksschule

Kindergarten

Aarau, 20. August 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Zuständigkeiten.....	2
3. Aufgabenplanung.....	2
4. Eintritt in den Kindergarten (Einschulung), Verschiebung des Stichtags.....	3
5. Unterrichtsdauer für Kinder, Stundenplan	4
6. Unterrichtspensum für Lehrpersonen	5
7. Abteilungsgrösse und Lektionenzuteilung	7
8. Lehrplan, Räumlichkeiten.....	8
9. Lernberichte, Übertritt in die Primarschule	9
10. Förderung Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	10
11. Heilpädagogik	11
12. Urlaubsregelungen, Dispensationen, Absenzen.....	12
13. Private Kindergärten und private Schulung im Kindergartenalter.....	13
14. Kontakt.....	13

1. Einleitung

Der Kindergarten wird Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Der Kindergarten wird mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt. Er fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kinds und schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Neu stehen Ressourcen zur heilpädagogischen Unterstützung zur Verfügung sowie Zusatzlektionen bei erheblicher sozialer Belastung. Der Stichtag für den Kindergarteneintritt wird vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten. Mit der Eingliederung des Kindergartens in die Volksschule wird von der Stunden- zur Lektionenstruktur gewechselt. Die Unterrichtszeit für die Kinder beträgt im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen, im ersten Kindergartenjahr mindestens 18 Lektionen. In kleinen Kindergartenabteilungen gelten besondere Bestimmungen für die Unterrichtszeit.

Kindergarten	2012					2013								2014												
	8.	9.	10.	11.	12.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Frühzeitige Information der (möglicherweise) betroffenen Eltern																										
Grundsätze der Heilpädagogik im Kindergarten festlegen																										
Meilensteine																										

Die Übersicht ist ein Auszug aus der Projektplanvorlage, die im Schulportal zur Verfügung steht (www.schulen-aargau.ch/staerkung). Der Auszug zeigt, welche hauptsächlichen Aufgaben und Entscheide in den Gemeinden und Schulen erledigt respektive getroffen werden müssen. Die Projektplanvorlage kann an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden.

4. Eintritt in den Kindergarten (Einschulung), Verschiebung des Stichtags

Wichtigste Fragen

- Sind spätere oder sanfte (schrittweise) Eintritte in den Kindergarten möglich? Was geschieht mit Kindern mit grossem Entwicklungsvorsprung? Ist ein früherer Eintritt möglich?
- Wie kann der Stichtag für die Einschulung verschoben werden?

Eintritt in den Kindergarten (Einschulung)

Mit dem Obligatorium wird der Kindergarten zu einem eigenständigen Teil der Volksschule. Folgerichtig ist der Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule. Stichtag für die Einschulung (den Eintritt in den Kindergarten) auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli des Jahrs, in dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat. Eine vorzeitige Einschulung ist nicht zulässig. Kinder, die in ihrer Entwicklung weit voraus sind, können den Kindergarten schneller durchlaufen und früher in die Primarschule übertreten.

Späterer Eintritt in den Kindergarten

Die Eltern können auf Gesuch ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen. Dies ist vor allem für Kinder gedacht, die zwischen dem 30. April und 31. Juli geboren sind. Das Gesuch ist der Schulpflege einzureichen. Es muss keine Angabe von Gründen enthalten und es ist kein Fachbericht des Schulpsychologischen Diensts erforderlich. Im Interesse des geordneten Schulbetriebs soll ein späterer Eintritt in den Kindergarten in der Regel nur auf den Schuljahresbeginn möglich sein (revidierte Verordnung Volksschule, § 2 Abs. 1), also nicht im Zeitpunkt des Gutdünkens der Eltern. Die Schulpflege kann den späteren Eintritt in den Kindergarten ausnahmsweise aber auch auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, z. B. wenn ein Kind erst nach Beginn des Schuljahrs aus einem andern Kanton zuzieht. Die Schulpflicht beginnt mit dem späteren Eintritt in den Kindergarten. Sie wird dadurch nicht verkürzt.

Der Eintritt in den Kindergarten ist für die Kinder (und oft auch für die Eltern) ein wichtiger Schritt. Für Kinder mit grossen Anfangsschwierigkeiten wurde deshalb die Kindergartenzeit in der Anfangsphase manchmal etwas reduziert. Meistens gewöhnten sich die Kinder bis im Herbst an die neue Umgebung und besuchten dann den Kindergarten wie alle andern Kinder auch. Eine solche Flexibilisierung im Einzelfall ist weiterhin möglich. Die Unterrichtszeit kann

zugunsten eines sanftern Einstiegs um bis zu einen Halbtage pro Woche reduziert werden (vgl. Ziffer 12).

Verschiebung des Stichtags

Für die Verschiebung des Stichtags für den Kindergarteneintritt vom 30. April auf den 31. Juli haben die Gemeinden maximal sechs Jahre Zeit. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein. Damit können, wo nötig, grössere Schwankungen der Schülerzahlen ausgeglichen werden. Der Entscheid über die Etappierung der Stichtagsverschiebung wirkt sich auf die nachfolgenden Stufen aus. Die übergrossen Jahrgänge bleiben bis zum Abschluss der Volksschule elf Jahre im System.

Grundlage für die Planung der Stichtagsverschiebung bilden die Personalien der Kinder im Vorschulalter (im Alter vor der Einschulung bzw. dem Kindergarteneintritt), welche die Einwohnerkontrolle zur Verfügung stellt. Das Kindergartenobligatorium führt dazu, dass alle diese Kinder den Kindergarten besuchen werden ausser diejenigen, die einem Sonderschulkindergarten zugewiesen werden oder die einen privaten Kindergarten besuchen. Mit einer auf die Abteilungsgrössen des Kindergartens und der Primarschule (maximal 25 Kinder) angepassten Staffelung kann erreicht werden, dass möglichst wenig neue Abteilungen geschaffen werden müssen. Zusätzliche Abteilungen haben finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde (Infrastruktur, Besoldungsanteile), deshalb entscheidet der Gemeinderat über die Staffelung der Verschiebung des Einschulungsstichtags.

Ist dieser Entscheid gefällt, müssen die Eltern informiert werden, wann ihre Kinder schulpflichtig werden. Diese Information soll frühzeitig erfolgen, d. h. bis Ende des Kalenderjahrs.

5. Unterrichtsdauer für Kinder, Stundenplan

Wichtigste Fragen

- An wie vielen Halbtagen besuchen die Kinder wie lange den Kindergarten?
- Was ist beim Erstellen der Stundenpläne zu beachten?

Die Unterrichtszeit wird neu in Lektionen, nicht wie bisher in Stunden angegeben. Dies ermöglicht die gleichen Zeitstrukturen wie in der Primarschule. Die Regelung ist eine konsequente Umsetzung von § 2 Abs. 1 Schulgesetz (Kindergarten als Teil der Volksschule). Die Unterrichtsgestaltung orientiert sich nach wie vor am didaktischen Prinzip der Rhythmisierung. Der Kindergartenhalbtage wird in verschiedene Phasen (Orientierungs-, Konzentrations- und Erholungsphasen) unterteilt, nicht in einzelne Lektionen. Diese dienen einzig als Masseneinheit.

Die Unterrichtsdauer für die Kinder ist im angepassten Lehrplan Kindergarten aufgeführt (Einführung, Seite 7). Sie beträgt im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen, im ersten Kindergartenjahr mindestens 18 Lektionen. In kleinen Kindergartenabteilungen mit weniger als 16 Kindern kann die Unterrichtszeit für die Kinder im zweiten Kindergartenjahr auf 20 Lektionen reduziert werden (vgl. Tabelle 3).

Die Schulpflege genehmigt die Stundenpläne. Im Rahmen der externen Schulevaluation werden sie vom Inspektorat unter dem Aspekt der Regelkonformität überprüft. Im Stundenplan muss die Öffnungszeit des Kindergartens für die Kinder festgehalten werden, ebenso der Beginn und das Ende der Unterrichtszeit. Den Eltern ist ein Stundenplan abzugeben.

Tabelle 2: Stundenplanbeispiel

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00 - 08.15	Empfang				
08.15 - 11.45	alle	alle	alle	alle	ältere Kinder
11.45 - 12.00	Verabschiedung				
13.15 - 13.30		Empfang		Empfang	
13.30 - 15.00		Halbgruppe A		Halbgruppe B	
15.00 - 15.15		Verabschiedung		Verabschiedung	

In diesem Stundenplanbeispiel besuchen die jüngeren Kinder den Kindergarten an fünf Halbtagen, viermal am Vormittag und einmal am Nachmittag, wobei sie immer mit den älteren Kindern zusammen sind. Die älteren Kinder kommen zusätzlich an einem weiteren Vormittag in den Kindergarten, sie sind dann unter sich. In kleinen Kindergartenabteilungen kann im zweiten Kindergartenjahr auf den sechsten Halbtage verzichtet werden.

6. Unterrichtspensum für Lehrpersonen

Wichtigste Fragen

- Was ändert sich am Pensum der Kindergartenlehrpersonen?
- Wie wird das Unterrichtspensum aufgeteilt?
- Wer ist zuständig für die Aufteilung?

Die Unterrichtsverpflichtung der Kindergartenlehrpersonen wird derjenigen der Primarschullehrpersonen angeglichen. Damit wird vom bisherigen System, bei dem ein Normalpensum eine Unterrichtsverpflichtung von 25 Stunden umfasst, auf ein System umgestellt, bei dem das Normalpensum eine Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen umfasst (geänderte Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen VALL, Anhang I). Für ein Teilpensum bei weniger als 16 Lernenden sind 23 Lektionen erforderlich. Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen und die Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die verschiedenen Berufsfelder¹ bleibt gleich wie bisher.

¹ Rund 85 % der Jahresarbeitszeit sind im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" zu leisten. Der restliche Teil von rund 15 % der Jahresarbeitszeit verteilt sich auf die Berufsfelder "Schülerinnen und Schüler", "Lehrpersonen" und "Schule". Vgl. dazu VALL § 33 bis § 38.

Das Normalpensum für Lehrpersonen ist grösser als die Unterrichtszeit der Kinder. Dies führt zu ungebundenen Lektionen, die wie folgt verwendet werden können:

- Unterricht in Halbgruppen
- Unterricht im Teamteaching
- Empfangs- und Verabschiedungszeit

Tabelle 3: Aufteilung des Unterrichtspensums

Verwendungszweck	Normalabteilung	Teilabteilung
Unterrichtszeit für die Lernenden	22 Lektionen	20 - 22 Lektionen
Aufwand Klassenlehrperson	1 Lektion	1 Lektion
Weitere, ungebundene Lektionen	5 Lektionen	0 - 2 Lektionen
Total	28 Lektionen	23 Lektionen

Empfangs- und Verabschiedungszeit wird in der Regel an allen Kindergärten angeboten. Mindestens eine ungebundene Lektion soll dafür eingesetzt werden. Der Wert dieser Lektion entspricht 59 Stunden pro Schuljahr. Die Zünizeit wird wie an den anderen Schulstufen dem Berufsfeld "Unterricht und Klasse" zugerechnet, sie gehört also zu den Vormittagslektionen. Dafür können keine ungebundenen Lektionen eingesetzt werden. Bei der Umwandlung der bisherigen 25 Präsenzstunden in neu 28 Lektionen wurde die betreute Zünizeit berücksichtigt.

Die Aufteilung des Unterrichtspensums in Unterrichtszeit für die Kinder und weitere, ungebundene Lektionen eröffnet den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Stundenplanung. Zuständig dafür, wie die ungebundenen Lektionen eingesetzt werden, ist die Schulleitung. In Tabelle 4 wird dargestellt, wie das Normalpensum einer Kindergartenlehrperson auf einen Blockzeitenstundenplan verteilt werden kann.

Tabelle 4: Umsetzungsbeispiel

Zeit	Angebot	Lektionen LP	Unterrichtsdauer	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	Empfangszeit	1 L		o	o	o	o	o
08.15 - 11.45	rhythmisierte Unterrichtsblock inkl. Zünizeit	20 L	5 x 4 Lektionen (jüngere: 4 x 4 L)	X	X	X	X	/
	Verabschiedungszeit	1 L		o	o	o	o	o
	Empfangszeit	0,5 L			o		o	
13.30 - 15.00	rhythmisierte Unterrichtsblock in Halbgruppen	4 L	2 Lektionen		#		#	
	Verabschiedungszeit	0,5 L			o		o	
	Funktion Klassenlehrperson	1 L						
Total		28 L / LP	22 (18) L / Kind					

Legende: X alle Kinder / nur ältere Kinder # altersgemischte Halbgruppen o Empfang / Verabschiedung

Die Kindergartenlehrperson unterrichtet in dieser Umsetzungsvariante an fünf Vormittagen je vier Lektionen sowie an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen. Für Empfangs- und Verab-

scheidungszeit werden wöchentlich drei Lektionen eingesetzt, dies entspricht gut einer Viertelstunde Präsenz vor oder nach dem Unterricht.

Das Umsetzungsbeispiel kann variiert werden:

- Der Unterrichtsblock am Vormittag kann verkürzt werden, damit zusätzliche Unterrichtsnachmittage angeboten werden können.
- Statt Halbgruppenunterricht kann Teamteaching angeboten werden. In diesem Fall kann die Kindergartenlehrperson kein 100%-Pensum mehr unterrichten. Dies erfordert eine Änderung des Anstellungsvertrags.
- Die Unterrichtszeit für die jüngeren Kinder kann erhöht werden, sodass auch sie den Unterricht an allen fünf Vormittagen besuchen können.
- Die Empfangs- und Verabschiedungszeit kann zugunsten von Teamteaching oder Halbgruppenunterricht verkürzt werden. Auch dies kann sich auf das Pensum der Kindergartenlehrperson auswirken und zu einer Änderung des Anstellungsvertrags führen.

7. Abteilungsgrosse und Lektionenzuteilung

Wichtigste Fragen

- Wie viele Lektionen werden den Abteilungen zugeteilt?
- Wann werden Abteilungen geteilt?

In § 14 Abs. 1 Schulgesetz wird für den Kindergarten die maximale Abteilungsgrosse bei 25 Kindern festgelegt (bisher 24). Damit die Kinder optimal gefördert werden können, werden Abteilungen mit mehr als 20 Kindern sechs zusätzliche ungebundene Lektionen zugeteilt, insgesamt 34 Lektionen. Bei mehr als 25 Kindern können die Abteilungen geteilt werden. Kindergärten mit weniger als 16 Kindern werden insgesamt 23 Lektionen zugeteilt.

Tabelle 5 stellt die Zuteilung der Lektionen auf die Abteilungen dar. Es wird nicht mehr unterschieden, ob es sich um einen konventionellen oder um einen Blockzeitenkindergarten handelt. In den Zuteilungen ist jeweils eine Lektion für die Klassenlehrperson als Teil der Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr enthalten.

Tabelle 5: Lektionenzuteilung (Anhang 1 der Ressourcierungsverordnung)

Schülerzahl	Anzahl Lektionen	
81 – 85	Mehrfachkindergarten Zwei oder mehr Abteilungen am gleichen Standort	136
76 – 80		112
61 – 75		102
51 – 60		84
41 – 50		68
31 – 40		56
26 – 30		46

Mindestschülerzahl pro Abteilung: 7
Höchstschrülerzahl pro Abteilung: 25

Diese Zahlen können aus wichtigen Gründen temporär über- resp. unterschritten werden (graue Felder).

Schülerzahl	Anzahl Lektionen	
26 – 28	Einzelkindergarten Eine Abteilung an einem Standort	37
21 – 25		34
16 – 20		28
7 – 15		23
5 – 6		23

Die Teilung einer Kindergartenabteilung erfolgt bei mehr als 25 Kindern. Bisher konnten im Blockzeitenmodell bei mehr als 20 Kindern wahlweise eine Abteilung mit zusätzlichen Lektionen oder zwei Teilabteilungen geführt werden. Diese Option entfällt.

Schulen mit erheblicher sozialer Belastung werden Zusatzlektionen zugeteilt. Hinweise dazu finden sich in der Umsetzungshilfe "Zusatzlektionen für soziale Belastung".

8. Lehrplan, Räumlichkeiten

Wichtigste Fragen

- Behält der Lehrplan seine Gültigkeit?
- Wie soll mit Lesen und Schreiben, Zählen und Rechnen umgegangen werden?
- Welcher Anteil des Unterrichts muss in Kindergartenräumen stattfinden?

Der heute verwendete Lehrplan für den Kindergarten behält seine Gültigkeit bis zur allfälligen Einführung des Deutschschweizer Lehrplans, d. h. mindestens bis zum Schuljahr 2015/16. Anpassungen gibt es einzig im Einführungsteil, wo auf die neuen gesetzlichen Grundlagen verwiesen wird und wo die in dieser Umsetzungshilfe erläuterten organisatorischen Bestimmungen zur Unterrichtsdauer (Ziffer 5) und zur Nutzung der Räumlichkeiten aufgeführt werden.

Lesen und Schreiben, Zählen und Rechnen

Viele Kinder interessieren sich bereits im Kindergartenalter von sich aus für Lesen und Schreiben, Zählen und Rechnen. Sie sollen dabei durch die Kindergartenlehrperson ermutigt werden. Einerseits kann gezielt am Aufbau der entsprechenden Vorläuferfähigkeiten gearbeitet werden, wie sie im Lehrplan für den Kindergarten aufgeführt sind. Andererseits sollen Kinder auch erste Erfahrungen mit Lesen und Schreiben, Zählen und Rechnen machen dürfen, wenn sie dazu bereit sind. Lernumgebungen zu Themen wie "Post" oder "Einkaufen" eignen sich gut dazu. Es findet aber kein systematischer Unterricht in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen statt. Ebenso werden keine Einzel- und Gruppenangebote für begabte Kindergartenschülerinnen und -schüler gemacht. Wenn die Möglichkeiten der Individualisierung im Kindergarten ausgeschöpft sind, kann ein Kind mit besonderen Begabungen vorzeitig in die 1. oder 2. Klasse der Primarschule übertreten (vgl. Ziffer 9).

Orientierungspunkte Kindergarten

Ausgehend von den bestehenden Kindergartenlehrplänen hat die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz für die Themen Sprache und Mathematik zentrale Kompetenzbereiche formuliert. Jeder Kompetenzbereich wird durch Orientierungspunkte präzisiert. Diese Orientierungspunkte sollen es Kindergartenlehrpersonen erleichtern, spezifische Beobachtungssituationen zu schaffen und die Kinder im Umgang mit Sprache und Mathematik zu fördern. Dazu erarbeitete Beispiele aus der Praxis zeigen, wie sprachliche und mathematische Grunderfahrungen altersgerecht und spielerisch vermittelt werden können. Orientierungspunkte sind keine Mindeststandards. Eine Erprobungsfassung steht allen Kindergärten zur Verfügung (www.bildungsraum-nw.ch/projekte/orientierungspunkte). Die definitive Fassung liegt voraussichtlich im April 2014 vor.

Räumlichkeiten

Im leicht revidierten Lehrplan Kindergarten (Kapitel Einführung) wird festgehalten, dass mindestens die Hälfte des Unterrichts in Kindergartenräumen stattfinden muss. Gemeinden, die mit einem Natur- und Bewegungskindergarten von dieser Regelung abweichen wollen, dürfen dies nicht gegen den Willen der Eltern tun. Eltern müssen also in jedem Fall die Möglichkeit haben, ihr Kind in einem regulären Kindergarten anzumelden.

Gemäss § 53 Abs. 1 Schulgesetz sind die Gemeinden in jedem Fall verpflichtet, also auch dann, wenn sich die Kinder weniger als die Hälfte der Unterrichtszeit in den Räumlichkeiten aufhalten, die notwendigen Kindergartenräumen bereit zu stellen und zu unterhalten. Die Infrastruktur muss dauerhaft vorhanden und kindergartentauglich sein, damit jederzeit auf sie ausgewichen werden kann, sei es aufgrund schlechten Wetters oder zur Förderung von Kompetenzen in Unterrichtsformen, die Kindergartenräumen nötig machen. Dazu gehört auch der Hauptauftrag des Kindergartens, bei den Kindern gute Voraussetzungen für die Primarschule zu schaffen.

9. Lernberichte, Übertritt in die Primarschule

Wichtigste Fragen

- Welche Beurteilungsinstrumente gibt es im Kindergarten?
- Wie sind die Übertritte in die Primarschule zu gestalten?

Der Kindergarten wird auch im Bereich der Lernberichterstattung den andern Stufen der Volksschule gleichgestellt. Die verantwortliche Lehrperson stellt den Kindern im Kindergarten am Ende jedes ersten Schulhalbjahrs einen Zwischenbericht sowie am Ende des Schuljahrs einen Lernbericht aus (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 geänderte Promotionsverordnung). Die Beurteilung basiert auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrperson. Im Kindergarten gibt es keine Leistungstests. Die Berichtsvorlagen werden zur Zeit erarbeitet. Sie stehen den Schulen nach den Frühlingsferien 2013 zur Verfügung. Die Lehrpersonen erstellen die Übertrittsempfehlungen, die Zwischenberichte und die Lernberichte elektronisch. Die Dokumente werden auf dem offiziellen Zeugnispapier ausgedruckt, das beim Schulverlag plus zu beziehen ist.

Wenn Kindergartenlehrpersonen bei einzelnen Kindern Vorbehalte oder Fragen zum Übertritt in die Primarschule haben, wenden sie sich frühzeitig (zu Beginn des zweiten Kindergartenjahrs) an die Schulleitung. Diese organisiert eine Gesprächsrunde (Expertenrunde), an der die Kindergartenlehrpersonen ihre Anliegen anonymisiert mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) und der Schulleitung besprechen können. Gemeinsam wird entschieden, ob eine Anmeldung beim SPD für eine individuelle Übertrittsberatung sinnvoll ist. Dazu ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

Im zweiten Halbjahr des 2. Kindergartenjahrs gibt die verantwortliche Kindergartenlehrperson aufgrund des Beurteilungsdossiers und je nach Entwicklungsstand des Kinds eine Empfehlung für den Übertritt in die 1. Klasse der Primarschule oder in die Einschulungsklasse ab. Es werden keine standardmässigen Schulreifetests durchgeführt. Zeichnet es sich aufgrund der Beurteilung ab, dass ein Kind einer besonderen schulischen Förderung bedarf, so empfiehlt es die verantwortliche Kindergartenlehrperson für eine heilpädagogische Förderung mit individuellen Lernzielen im Rahmen der integrativen Schulung oder für die Einschulung in die Kleinklasse (§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 geänderte Promotionsverordnung). Diese Empfehlung wird im Zeitraum Februar bis April mit den Eltern besprochen. Das Kind hat das Recht in altersgemässer Form angehört zu werden, dies kann auch auf Wunsch der Eltern erfolgen. Kommt keine Einigung über den Übertritt zustande, entscheidet die Schulpflege (§ 9 geänderte Promotionsverordnung).

Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege der freiwilligen Repetition eines Kindergartenjahrs zustimmen, wenn der Bildungsgang unregelmässig war, das Kind während der Beurteilungsperiode längere Zeit krank war oder wenn weitere wichtige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel einschneidende persönliche Umstände, welche das Kind während der Beurteilungsperiode in seiner Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben (§ 6 Abs. 1 geänderte Promotionsverordnung). Die gleichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn Eltern beantragen, ihr Kind freiwillig in die Einschulungs- oder die Kleinklasse eintreten zu lassen. Die Verlängerung des Kindergartens um ein Jahr aus anderen Gründen oder auf Antrag der Kindergartenlehrperson ist unzulässig.

Zeichnet es sich ab, dass sich ein Kind unterfordert fühlt und systematische sprachliche und mathematische Förderung angezeigt ist, kann vorzeitig in die Primarschule gewechselt werden (§ 7 geänderte Promotionsverordnung). Der vorzeitige Wechsel ist an keinen besonderen Termin gebunden, kann also auch während des Schuljahrs erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Kind auch die Fähigkeit hat, neuartige Situationen erfolgreich zu bewältigen. Bei einem vorzeitigen Übertritt in die Primarschule bzw. bei einem Übertritt direkt in die zweite Klasse wird auf die Gesamtbeurteilung abgestellt.

10. Förderung Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Wichtigste Frage

- Wie erfolgt der Wechsel zur Masseinheit Lektionen bei DaZ?

Die Pensenzuteilung für Deutsch im Kindergarten wird angepasst, da am Kindergarten zur Lektion als Bemessungsgrundlage gewechselt wird. Es muss also bei den DaZ-Pensen von einem System, bei dem ein Normalpensum eine Unterrichtsverpflichtung von 25 Stunden umfasst, auf ein System umgestellt werden, bei dem das Normalpensum auf 28 Unterrichtslektionen beruht. Die getroffene Lösung umfasst dieselbe Gesamtmenge an Ressourcen wie bisher. Es ergibt sich aber eine etwas andere Staffelung als im bisherigen System. Den Schulen ist in der Umsetzung freigestellt, allenfalls Lektionen zwischen den einzelnen Kindergartenabteilungen zu verschieben. Inhaltlich und in der Art der Umsetzung erfährt DaZ im Kindergarten keine Änderungen.

Der Berufsauftrag für die DaZ-Lehrpersonen ist der gleiche wie für alle Lehrpersonen der Volksschule (§ 33 bis § 38 VALL). Rund 85 % der Jahresarbeitszeit sind im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" zu leisten. Der restliche Teil von rund 15 % der Jahresarbeitszeit verteilt sich auf die Berufsfelder "Schülerinnen und Schüler", "Lehrpersonen" und "Schule".

Tabelle 6: Pensenzuteilung DaZ

Anzahl DaZ-Kinder	Lektionen
1, 2	nur als Ausnahme
3	3
4 – 6	4
7 – 10	6
11 – 13	8
14 – 16	9
17 – 19	10
mehr als 20	11

11. Heilpädagogik

Wichtigste Fragen

- Erhalten alle Kindergärten Lektionen für Heilpädagogik?
- Wie wirkt sich die heilpädagogische Unterstützung aus?

Allen Kindergärten wird ein Pensum für Heilpädagogik von wöchentlich 0.15 Lektionen pro Kind zugeteilt. Für die Zuteilung dieser Ressourcen ist kein Entscheid der Schulpflege zur integrierten Heilpädagogik erforderlich. Die Lektionen werden gleichzeitig mit den Abteilungs-pensen bewilligt und sind unabhängig davon, ob die heilpädagogische Unterstützung an den anderen Schulstufen in Regelklassen oder in Kleinklassen erfolgt.

Für die Anstellung der Lehrperson für Heilpädagogik ist die Schulpflege zuständig. Die Qualifikation zur Erteilung dieses Unterrichts wird über den Studiengang für schulische Heilpädagogik erworben, der auch Kindergartenlehrpersonen offen steht. Hinweise zum Studiengang und zur besoldeten Beurlaubung während der Ausbildungszeit sind ab Herbst 2012 im Schulportal zu finden. Kann die Stelle nicht fachgerecht besetzt werden, so sieht § 9 Abs. 3 Lohndekret Lehrpersonen eine Reduktion des Anfangslohns vor. Während eines Übergangs-

jahrs kann eine fachliche Begleitung der Lehrperson beantragt werden. Anfragen sind an die zuständige Inspektoratsperson zu richten.

Über die heilpädagogische Unterstützung der Kinder im Kindergarten entscheiden die Kindergartenlehrperson und Lehrperson die für Heilpädagogik gemeinsam. Es sind Lernsettings vorzusehen, in welchen die beiden Lehrpersonen die besonderen Bedürfnisse der Kinder gemeinsam beobachten, einschätzen und unterstützen können. Im Vordergrund steht die Förderung in der Kindergartengruppe. Sie ist situationsbezogen und auf die Gemeinschaftsbildung ausgerichtet. Einzelförderung ist nur für kurze Trainingssequenzen (z. B. im sensorischen Bereich) zu planen. Bei offenen Fragen ist eine Expertenrunde mit dem SPD unter Führung der Schulleitung angezeigt, bei der das weitere Vorgehen beschlossen und festgelegt wird, ob eine Abklärung zur gesicherten Beurteilung aus schulpsychologischer Sicht erfolgen soll (www.schulen-aargau.ch > Besondere Förderung > Integrierte Heilpädagogik > [IHP-Förderprozess](#)). Zuweisungen durch die Schulpflege zum integrierten heilpädagogischen Förderangebot gibt es im Kindergarten nicht. Einzig bei verstärkten Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung (VM) sind Zuweisungen nötig. Der bisherige VM-Prozess bleibt unverändert.

Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen für Heilpädagogik pflegen ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel, die bestmögliche Förderung aller betreuter Kinder zu gewährleisten. Es stehen Standards für die heilpädagogische Unterstützung in Form von Bewertungsrastern zur Verfügung. Diese dienen als Grundlage für die Integrationsprozesse an den Schulen und werden von der externen Schulevaluation für die betreffende Fokusevaluation benutzt (www.schulen-aargau.ch > Besondere Förderung > Integrierte Heilpädagogik > [Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen](#)).

12. Urlaubsregelungen, Dispensationen, Absenzen

Wichtigste Frage

- Welche besondere Dispensationsmöglichkeit gibt es im Kindergarten?

Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Urlaubs- und Dispensationsregelungen wie auf den anderen Stufen der Volksschule. Der Besuch des Unterrichts ist verpflichtend, Urlaub kann die Schulpflege nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewähren (§ 38 Schulgesetz). Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

Die Schulpflege kann aber auf Antrag der Eltern im ersten Kindergartenjahr länger dauernde Dispensationen im Umfang von bis zu einem Unterrichtshalbtage pro Woche gewähren (§ 13 Abs. 2 der total revidierten Verordnung Volksschule). Weiter kann sie bestimmen, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen und/oder dass bei besonderen Schulanlässen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen (§ 14 Abs. 2 und § 16 der total revidierten Verordnung Volksschule).

13. Private Kindergärten und private Schulung im Kindergartenalter

Es gehört zu den Aufgaben der Schulpflege zu prüfen, ob die Schulpflicht der Kinder mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde erfüllt wird. Entscheiden sich die Eltern ihr Kind in einem Privatkindergarten einzuschulen, so müssen sie dies der Schulpflege zur Kenntnis bringen.

Privatkindergärten sind wie Privatschulen bewilligungspflichtig. Die Kriterien für die Bewilligung eines Privatkindergartens bzw. für den privaten Kindergartenunterricht zu Hause ("Homekindergarten") sind gleich wie die entsprechenden bisherigen Kriterien für die Primarstufe (§ 33 und § 34 der total revidierten Verordnung Volksschule). Insbesondere müssen die Bildungsziele jenen der öffentlichen Kindergärten entsprechen. Beim Unterricht zu Hause muss die unterrichtende Person mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II (Berufslehre) verfügen.

Erteilen Eltern ihrem Kind privaten Kindergartenunterricht zu Hause, so müssen sie die Schulpflege darüber informieren und den Nachweis des genügenden Unterrichts erbringen. Zuständig ist die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds, auch wenn die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten führt. Die Schulpflege kann dem Inspektorat einen Auftrag zur Überprüfung des genügenden Unterrichts und des Leistungsnachweises erteilen.

Zuständig für die Bewilligung von Privatkindergärten ist der Erziehungsrat. Bestehende private Kindergärten erhalten auf Antrag eine provisorische befristete Bewilligung für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15. Innerhalb dieser beiden Schuljahre ist dem Erziehungsrat ein Gesuch zur Bewilligung des Privatkindergartens einzureichen.

14. Kontakt

Für allgemeine Fragen zum Kindergarten:

- Inspektorat Volksschule, örtlich zuständige Inspektoratsperson
- Sektion Organisation, E-Mail: so.volksschule@ag.ch, Telefon: 062 835 21 10

Für Fragen zur Lektionenzuteilung:

- Sektion Ressourcen, E-Mail: re.volksschule@ag.ch, Telefon: 062 835 21 20